

SATZUNG
des Segel- und Motor-Yacht-Club Winningen
S M C
56333 Winningen, Inselweg 2

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen: Segel- und Motor-Yacht-Club Winningen e.V.
- (2) Der Sitz ist Winningen/Mosel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Club ist:
 - a. Die Förderung des Wassersports
 - b. Veranstaltung von Wassersportlichen Wettbewerben
 - c. Förderung der wassersportlichen Betätigung der Jugend auch in leistungssportlicher Hinsicht
 - d. Vertretung der wassersportlichen Interessen des Clubs und seiner Mitglieder gegenüber den Behörden
 - e. Förderung des Umweltschutzes im Rahmen des Wassersports
- (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Clubs dürfen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stander

Der Stander des Clubs ist in der Grundfarbe weiß und durch ungleichmäßige Dreiecke, rot am Vorliek und am Oberliek, blau am Vorliek und am Unterliek unterteilt. Im Vorliek stehen untereinander die Buchstaben: SMC. In dem horizontalen Streifen zwischen Ober- und Unterliek steht der Schriftzug Winningen/Mosel. Den Mittelpunkt bilden ein Segelschiff und ein Motorboot, sowie eine Kompassrose.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Club besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Jugendmitgliedern
 - c. Fördermitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Zwecken des Clubs bekennt und die Satzung des Clubs als für sich verbindlich anerkennt.
- (3) Jugendmitglieder können jugendliche Angehörige der ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Jugendmitgliedschaft. Den evtl. nachfolgenden Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft regelt § 5 (3).
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die aus ideellen Gründen dem Club beitreten möchte und dessen Satzung als für sich verbindlich anerkennt.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie müssen besondere Verdienste um den Club erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden möchte, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten, der über die Annahme dieses Gesuchs zu entscheiden hat.
- (2) Wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag akzeptiert, nimmt der Antragsteller als Bewerber auf die Mitgliedschaft für zwei Jahre, am Leben des Clubs mit den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds teil. Ausgenommen hiervon ist das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung in der Regel zwei Jahre nach Annahme der Bewerbung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für bisherige Jugendmitglieder entfallen die Bewerbungszeit und die in Absatz 2 genannten Fristen. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Bei Ablehnung endet die Bewerberzeit. Der zur Wahl stehende Bewerber hat der Mitgliederversammlung fern zu bleiben.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann höchstens einmal wiederholt werden.
- (5) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist.
- (4) Im Übrigen erfolgt der Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (5) Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied 14 Tage vor Beschlussfassung unter Angabe von Gründen bekannt zu geben. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beantragten Ausschluss zu äußern.
- (6) Mit dem Ausschluss verliert der Betroffene alle Rechte aus seiner Mitgliedschaft. Insbesondere erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Clubs. Der Club wird unter den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe dieser Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vereinszweck (§2) nach Kräften zu fördern sowie die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder – sind zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung verpflichtet. Der Vorstand kann Jugend- und Fördermitglieder im Einzelfall von der Beitragspflicht befreien.

§ 9 Ehrungen

- (1) Außer der in § 4 (6) beschriebenen Ehrenmitgliedschaft werden verliehen:
 - a. die Clubnadel mit Palme für zehnjährige ordentliche Mitgliedschaft
 - b. die Clubnadel mit Kranz für zwanzigjährige ordentliche Mitgliedschaft.
- (2) Die Verleihungen werden vom Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

C. ORGANE

§ 10 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Behandlung/Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Abänderung der Satzung
 - c. Auflösung des Clubs
 - d. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - e. Aufnahme von Mitgliedern, soweit die Satzung nicht die alleinige Zuständigkeit des Vorstandes begründet.
 - f. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - g. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - h. Wahl des/der Rechnungsprüfer
 - i. Behandlung der Anträge stimmberechtigter Mitglieder
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einfachem Brief einberufen, der die Tagesordnung enthalten und mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin versandt sein muss.
- (4) Stimmberechtigt sind alle erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliedschaft zu stellen. Die Anträge müssen drei Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Dringende Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

- (7) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen (sofern solche ausstehen)
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte eine einberufene Mitgliederversammlung mangels erforderlicher Anwesenheit der erforderlichen Mitgliederzahl nicht beschlussfähig sein, so ist die sodann einzuberufende weitere Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (9) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Satzung in Einzelfällen nicht anderes vorsieht. Auf Antrag ist geheim und schriftlich abzustimmen wenn mindestens die Hälfte der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abzugebenden Stimmen dies verlangt.
- (10) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (11) Für Beschlüsse über Erwerb, Veräußerung des Clubs ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu aufnehmen, aus dem außer den Namen der stimmberechtigten Teilnehmer die gefassten Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Versammlung ersichtlich sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und zwei Teilnehmern der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Auf schriftliches Verlangen von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern muss der Vorstand unter Angabe von der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Pressesprecher
 - drei Beisitzern
- Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf dieser Frist läuft die Amtsdauer automatisch bis zur Neu- oder Wiederwahl weiter. Erforderliche Ergänzungswahlen für ausgeschiedene/verstorbene Vorstandsmitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand ist befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen kommissarischen Nachfolger zu berufen.
- Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal im Jahr statt. Im Übrigen ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder die unter Angabe der Gründe verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand beschließt die Gebühren- und Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit.
- Die Vorstandsmitglieder zu § 13 (1) a. bis d. vertreten den Club im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung sind stets zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam befugt, wobei einer hiervon Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muss.

§ 14 Rechnungsprüfer

- Durch die ordentliche Mitgliederversammlung wird ein Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Diese dürfen kein Amt im Vorstand oder Ehrenamt bekleiden.
- Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse des Clubs zu prüfen und hierüber dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Haftung

Jede Haftung des Clubs oder seiner Organe für Schäden oder Sachverluste gegenüber Mitgliedern ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Personenschaden vorliegt. Sie gilt ferner dann nicht, wenn Sie Ansprüche aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz geltend machen. Sofern fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wird, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

§ 16 Auflösung des Clubs

- Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt mit eingeschriebenem Brief an alle ordentlichen Mitglieder.
- Im Falle der Auflösung werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- Bei Auflösung des Clubs fällt das Vermögen des Clubs an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.03.2009 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

des Segel- und Motor-Yacht-Club Winnigen
S M C
56333 Winnigen, Inselweg 2

JAHRESBEITRAG FÜR:	EURO
Aktive Mitglieder	96,00
Paartarif (gilt nur für Paare, solange beide Mitglied sind)	156,00
Jugendmitglieder in Ausbildung / Studium bis einschließlich 27 Jahre*	60,00
Jugendmitglieder zwischen 14 und einschließlich 17 Jahren*	48,00
Jugendmitglieder zwischen 6 und einschließlich 13 Jahren*	36,00
Familien mit Kind(-ern) (zwischen 6 und einschließlich 17 Jahren) (Maximalbetrag)*	180,00
Alleinerziehende mit Kind(-ern) (zwischen 6 und einschließlich 17 Jahren) (Maximalbetrag)*	120,00
Ehrenmitglieder	0,00
Fördernde Mitglieder	192,00

AUFNAHMEGEBÜHR FÜR:	EURO
Aktive Mitglieder, Jugendmitglieder	12,00
Fördernde Mitglieder	24,00
Familien mit Kind(-ern) (zwischen 6 und einschließlich 17 Jahren) (Maximalbetrag)*	18,00

*=Maßgeblich ist das jeweilige Alter am 01.01. des Beitragsjahres